

Entscheidung Nr. 116/2018/2019 3. LIGA

02.05.19 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.05.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Mit dem Antrag auf Verhängung einer Einzelgeldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro für die pyrotechnischen Aktionen in Fall 1 hat sich der 1. FC Kaiserslautern einverstanden erklärt, während er der beantragten Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro für die Vorfälle in Fall 2 nicht zugestimmt hat. Das Abbrennen der Fahne sei erst weit nach Spielende ohne sicherheitsrelevante Risiken und provokative Wirkung erfolgt, nachdem der Gästeblock bereits größtenteils geleert und auch die Heimfans nicht mehr im Stadion gewesen seien. Die Strafe sei daher unverhältnismäßig und wesentlich zu hoch.

Diese Angaben des Vereins sind zwar grundlegend nicht dazu geeignet, das Fehlverhalten der Kaiserslauterner Anhänger in Fall 2 in einem wesentlich milderem Licht erscheinen zu lassen. Das Abbrennen von leicht entflammbaren Gegenständen in öffentlichen Zuschauerbereichen, in dem sich noch - wenn auch wenige - Menschen aufhalten, ist gefährlich und verboten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die später verbrannte Zaunfahne einer Münsteraner Fangruppe bereits in der 80. Spielminute provokativ im Kaiserslauterner Gästefanblock präsentiert worden ist, was den Innenraumsturm von Münsteraner Anhängern

mitverursacht hatte. Allerdings ist - allein im summarischen schriftlichen Verfahren - unter wohlwollender Berücksichtigung der Angaben des Vereins und bei vergleichender Betrachtung ähnlicher Vorfälle in der 3. Liga eine maßvolle Reduzierung der beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 1.000,- Euro für Fall 2 noch vertretbar und angemessen.

Mit dem insoweit vom Klub akzeptierten Strafantrag in Höhe von 3.500,- Euro für die Vorfälle in Fall 1 ist daher insgesamt eine Strafe von 4.500,- Euro gerechtfertigt.

Ein Nachlass hierauf für eigene Investitionen des Klubs konnte nicht eingeräumt werden; dies kommt nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes - insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten - erst bei höheren Geldstrafen in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

17.04.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem 1. FC Kaiserslautern am 01.02.2019 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Kurz vor dem Beginn des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem 1. FC Kaiserslautern am 01.02.2019 in Münster wurden im Kaiserslauterer Fanblock im Rahmen einer Choreografie mindestens zehn „Blinkies“ gezündet (Fall 1).

In der 80. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem 1. FC Kaiserslautern am 01.02.2019 in Münster wurde im Kaiserslauterer Fanblock ein Münsteraner Fanbanner gezeigt. Nach dem Spiel wurde dieses Banner im Kaiserslauterer Fanblock verbrannt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das Entzünden von sonstigen Gegenständen (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. des Entzündens der Pyrotechnik (Fall 1) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro. Das Entzünden von Fanutensilien (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der provokativen Wirkung dieses Verhaltens beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 5.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 24.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –